

II-11561 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 06 20  
 1012, Stubenring 1

Zl.10.930/93-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Eigruber  
 und Kollegen, Nr. 5523/J vom 17. Mai 1990  
 betreffend ungeklärter Abfluß von  
 Autobahnabwässern in den Aiterbach

5355/AB

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Rudolf Pöder  
 Parlament  
 1017 Wien

1990 -06- 21  
 zu 5523 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eigruber und Kollegen haben am 17. Mai 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5523/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie ist der Stand des wasserrechtlichen Verfahrens hinsichtlich Autobahnkreuz A 1 - Phyrnautobahn, Rückhaltekanal, ungeklärter Abfluß in den Aiterbach ?
2. Wurde Ihr Ressort mit dem Umstand befaßt, daß einige Anrainer und die Fischereiberechtigten im Verfahren übergangen wurden ?
3. Welche Möglichkeiten bestehen aus der Sicht Ihres Ressorts nach Inkrafttreten der WRG-Novelle 1990,
  - a) die Rechte der Anrainer und Fischereiberechtigten voll wahrzunehmen,
  - b) den Aiterbach als lebendes Fischgewässer zu erhalten ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich erteilte der Pyhrnautobahn AG, Graz, mit Bescheid vom 14. Juli 1988, Zl. wa-1013/5-1988/Fo, die wasserrechtliche Bewilligung für die Beseitigung der im Bereich des Autobahnknotens A1/A9 Westautobahn/Pyhrnautobahn, AB-km 0,000-1,125 anfallenden Oberflächenwässer mit Einleitung in den Aiterbach bzw. die Durchleitung über Flächenfilter sowie zur Errichtung und zum Betrieb der dafür dienenden Anlagen, befristet auf einen Zeitraum von 5 Jahren ab Fertigstellung, längstens jedoch bis 31. Dezember 1996 unter Bedingungen und Auflagen.

Gegen diesen Bescheid erhob ein Fischereiberechtigter, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, mit Schreiben vom 10. April 1990 Berufung und hat darin im wesentlichen ausgeführt, daß die Auflagen des bekämpften Bescheides hinsichtlich des Fischereiwesens unzureichend seien.

Aus formalen Gründen mußte die Berufung mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Mai 1990, Zl. 512.627/01-I 5/90, zurückgewiesen werden. Ein Eingehen in die Sache selbst war der Berufungsbehörde deshalb verwehrt.

Zu Frage 3a:

Durch die mit 1. Juli 1990 in Kraft tretende Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 wird die Parteistellung der Fischereiberechtigten ausgeweitet und die Parteistellung der Einforstungsberechtigten neu eingeführt.

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wird den Gemeinden die Möglichkeit zur Bürgerbeteiligung eingeräumt. Damit können Interessen der Allgemeinheit besser als bisher in das Verfahren einfließen.

- 3 -

Zu Frage 3b:

Durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990 werden verbindliche Emissionswerte unter Berücksichtigung der Immissionssituation eingeführt.

Zum Schutz öffentlicher Interessen können rechtskräftige Bescheide künftig nach § 21 a dieses Gesetzes abgeändert werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tischbirek". The signature is fluid and cursive, with a horizontal line above the name.